

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VISTEC Internet Service GmbH

Die VISTEC Internet Service, Hagenauer Str. 53, 65193 Wiesbaden (im Folgenden „VISTEC“ genannt), bietet neben dem Verkauf von Hardware und Software umfangreiche Leistungen vom Rechenzentrumsbetrieb über Webhosting sowie E-Mail-Services und Archivierung bis hin zum IT-Outsourcing an.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden AGB enthalten die zwischen dem Kunden und VISTEC ausschließlich geltenden Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen von VISTEC durch den Kunden, sofern und soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen das Regelwerk für die Lieferung und Erbringung aller Leistungen und Bereiche dar. Während im Kapitel **A. Allgemeiner Teil** für alle Bereiche Regelungen getroffen werden, finden sich die spezielleren Bedingungen für z.B. Hard- und Softwarekauf sowie Domainregistrierung in Kapitel **B. Besondere Bedingungen für einmalige Leistungen** sowie für Services in **C. Besondere Bedingungen für wiederkehrende Leistungen**. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbekunden, d.h. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, abgeschlossen. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.
- (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt VISTEC nicht an, es sei denn, VISTEC hat zuvor ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Auftragserteilungen des Kunden gelten stets als verbindlich. Mit Auftragserteilung durch den Kunden gelten die AGB als durch den Kunden angenommen. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang und nach Maßgabe des Inhalts einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax) von VISTEC beim Kunden zustande.
- (2) Die Leistungsmerkmale des Leistungsgegenstandes werden in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben.

§ 3 Leistungsumfang / Leistungstermin

- (1) VISTEC erbringt verschiedenste Leistungen aus dem Bereich IT wie Hosting, Housing, Domainbeschaffungen, IT-Outsourcing, Webdesign, Verkauf von Hardware und Software etc.. Diese Leistungen sind in den „Besonderen Bedingungen“ dieser AGB sowie im Rahmen der Auftragsbestätigung näher beschrieben. Die Liefer- bzw. Leistungstermine werden ebenso im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbart.
- (2) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm jeweils obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung der Leistung angemessen.
- (3) VISTEC ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Änderungen / Abnahme

- (1) Wünscht der Kunde im Verlauf der Erbringung von Leistungen durch VISTEC nachträglich eine Änderung der ursprünglich festgelegten Leistung, so teilt er dies VISTEC unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder per Telefax mit. VISTEC wird nach Eingang eines Änderungsverlangens prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden anschließend darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütung und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Etwaiger durch die Prüfung des Änderungsverlangens sowie den Konsequenzen, die sich durch dessen Durchführung ergeben, entstehender Aufwand ist gesondert zu vergüten. Die Parteien werden sich sodann über die Durchführung der

vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Vergütung abstimmen. VISTEC ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Wird über ein Änderungsverlangen keine schriftliche Einigung erzielt, wird der Vertrag ohne die im jeweiligen Änderungsverlangen begehrten Änderungen erfüllt.

- (2) Auf Aufträge, die im Wesentlichen die Ablieferung eines von VISTEC zu erstellenden Werkes zum Gegenstand haben, findet Werkvertragsrecht Anwendung mit der Folge, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme gelten. In diesem Fall hat der Kunde die erbrachte Leistung unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen („Abnahmefrist“) nach Entgegennahme der jeweiligen Leistung gegenüber VISTEC die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist, gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird nach Abnahme von VISTEC nur noch im Rahmen der Mängelhaftung vorgenommen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) An etwaigen im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch VISTEC geschaffenen schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster) stehen VISTEC sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.
- (2) Der Kunde erhält mangels gesonderter Bestimmungen an solchen von VISTEC geschaffenen Arbeitsergebnissen einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die weitere Einräumung von Nutzungs-, Weitergaberechten oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem Kunden bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Der Kunde wird VISTEC auftretende Fehler unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.
- (2) Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, nach gescheiterter Nacherfüllung von dem Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder im Falle eines Verschuldens auf Seiten von VISTEC Schadensersatz geltend zu machen. VISTEC ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.
- (3) Die Gewährleistungspflicht von VISTEC entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden, durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von VISTEC zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind oder sein können, so lange und soweit der Kunde nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind. Leistungen von VISTEC, die sie aufgrund einer vermeintlichen Gewährleistungspflicht durchgeführt hat, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Die Leistungen von VISTEC werden entsprechend der individuellen vertraglichen Festlegung in der Auftragsbestätigung vergütet und durch VISTEC in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich etwaiger Auslagen und Mehrwertsteuer. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. VISTEC

ist jedoch berechtigt, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

- (2) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung von VISTEC für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet VISTEC nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Schäden beträgt 50.000,-.
- (3) VISTEC haftet nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn). Die in Absatz 1 niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von VISTEC gemäß Absatz 1.
- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens wöchentlich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (5) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist VISTEC zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Viren, Würmer, „Denial of Service-Attacken“, trojanische Pferde), die VISTEC auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

§ 9 Datenschutz und Schlussbestimmungen

- (1) Die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Geburtsdatum etc.) werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG) verwendet. Die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen dem Kunden und VISTEC abgeschlossenen Verträge verwendet.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht), auch wenn eine Vertragspartei ihren Firmensitz im Ausland hat.

- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Wiesbaden.

B. Besondere Bedingungen für einmalige Leistungen

Diese besonderen Regelungen für einmalige Leistungen gelten in Ergänzung des Abschnitts A. für alle Leistungsbestandteile des Abschnitts B.

I. Kauf von Hard- und Software

§ 1 Kauf von Hardware

- (1) Im Falle eines Verkaufs von Hardware an den Kunden, die der Kunde nicht in den Räumlichkeiten von VISTEC aufstellt, ist der Kunde für die rechtzeitige Herstellung der räumlichen und technischen Aufstellungsvoraussetzungen verantwortlich, die VISTEC dem Kunden rechtzeitig vor Lieferung der Hardware mitteilen wird.
- (2) Liefertermine sind nur bei schriftlicher Zusage durch VISTEC verbindlich und stehen unter dem Vorbehalt richtiger, mangelfreier, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Die Hardware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der VISTEC. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Hardware hat der Kunde VISTEC unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Installations-, Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Kaufvertrages über Hardware und sind gesondert mit VISTEC zu vereinbaren.

§ 2 Nutzungs- und Lizenzrechte

Für den Erwerb von Software gelten die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der erworbenen Hardware und/oder Software informiert und trägt daher das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- (2) Es obliegt dem Kunden - sofern nicht gesondert vereinbart - die Hard- und/oder Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren. Der Kunde testet die Hard- und/oder Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Hardware und/oder Software unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob diese die vertraglich vereinbarten Funktionen aufweisen. Mängel an der Hardware und/oder Software hat der Kunde VISTEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Gefahrübergang unter Angabe sämtlicher für die Mängelbeseitigung sachdienlicher und notwendiger Informationen schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der vorgenannten Frist nicht entdeckt werden können, sind VISTEC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden.
- (4) Jeder Anspruch gemäß den vorstehenden Absätzen entfällt, wenn die Bedienungsanweisungen der VISTEC nicht befolgt werden, wenn die Hardware und/oder Software geändert oder ergänzt wurde oder wenn der Kunde auf andere Weise in die Funktionsweise der Hardware und/oder Software eingegriffen hat und der Kunde nicht nachweist, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

II. Besondere Bedingungen für Domainbeschaffungen

- (1) Beauftragt der Kunde VISTEC mit der Beschaffung einer Domain so wird VISTEC zunächst prüfen, ob diese verfügbar ist und den Kunden unterrichten, falls diese schon vergeben ist. Ist die Domain noch frei, so wird VISTEC die Registrierung der Domain beantragen. Es besteht keine Erfolgsverpflichtung von VISTEC dahingehend, dass VISTEC die tatsächliche Registrierung der Domain schuldet.

- (2) Der Kunde garantiert, dass die von ihm beauftragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Registrierung und/oder Verwendung einer Internet-Domain durch den oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde VISTEC frei. Soweit .com-, .net- oder .org-Domains Vertragsgegenstand sind, erkennt der Kunde an, dass gemäß den Richtlinien der ICANN Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namens-, und sonstigen Schutzrechten gemäß der Uniform Domain Dispute Resolution Policy (UDRP) geklärt werden sollen. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen eines durch ihn oder einen Dritten angestregten Verfahrens gemäß der UDRP selbst wahrzunehmen. Der Kunde erkennt weiter an, dass die lizenzierten Registraren verpflichtet sind, gemäß einem entsprechenden Schiedsspruch im Verfahren nach dem UDRP die Domain zu löschen oder an einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde nicht binnen 10 Tagen ab Zugang des Schiedsspruchs nachweist, dass er gegen den obsiegenden Gegner des Schiedsverfahrens vor einem staatlichen Gericht Klage wegen der Zulässigkeit der Domain erhoben hat.
- (3) Gegenstand des Vertrages über die Domainbeschaffung ist nicht die Bereitstellung von Speicherplatz für die Speicherung der Webseite des Kunden und muss gesondert vereinbart werden.
- (4) Dem Kunden ist bekannt, dass die Zeit für eine Domainregistrierung oder Aktivierung nicht seitens VISTEC festgelegt oder garantiert werden kann.
- (5) VISTEC wird bei der Domainregistrierung regelmäßig als Tech-C in die whois-Daten eingetragen, der Kunde als Domain-Inhaber und Admin-C.
- (6) Die Aufrechterhaltung der Domain-Registrierung erfolgt durch Zahlung der jährlichen Entgelte. Die Zahlung erfolgt durch VISTEC und wird dem Kunden entsprechend im Voraus in Rechnung gestellt.

III. Besondere Bedingungen für Planung / Netzwerktechnik / Webdesign

- (1) VISTEC erbringt Planungs- sowie Umsetzungsleistungen im Bereich der Netzwerktechnik (z.B. die Erstellung bzw. Konfiguration von Datenbanken und Applikationen) sowie verschiedenste andere Beratungs- und Dienstleistungen wie das Abhalten von Schulungen und Workshops. Darüber hinaus sind Leistungen im Bereich des Webdesigns, d.h. der Erstellung von Webseiten nach den Vorgaben des Kunden Gegenstand der Geschäftstätigkeit von VISTEC wie auch die Erbringung sonstiger Dienstleistungen wie z.B. Aufsetzen von Rechnern, Betreuung von Windows-Domain-Kontrollern oder die Remote-Hilfe bei Softwareproblemen.
- (2) Sofern Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen Gegenstand des Vertrags sind, so werden diese VISTEC nur dann als Werk- oder Liefervertrag erbracht, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Darüber hinaus haftet VISTEC nicht für einen bestimmten Beratungserfolg oder sonstigen Erfolg.
- (3) Im Bereich Webdesign erbringt VISTEC Leistungen rund um die Erstellung von Webseiten. Die einzubindenden Inhalte der Webseiten, insbesondere Fotos, Texte, Grafiken und Logos werden vom Kunden zur Verfügung gestellt, welcher auch die alleinige Verantwortung dafür trägt, dass die zur Verfügung gestellten bzw. zu veröffentlichten Materialien nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Er stellt VISTEC insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die z.B. wegen der Verletzung von Urheber- oder Markenrechten gegenüber VISTEC geltend gemacht werden. Sofern eine Pflege der Webseiten durch VISTEC stattfinden soll, so ist dies gesondert mit VISTEC zu vereinbaren und zu vergüten.
- (4) An geeigneten Stellen auf den erstellten Webseiten kann VISTEC Hinweise auf seine Urheberstellung aufnehmen, die vom Kunden - ohne die Zustimmung von VISTEC - nicht entfernt werden dürfen. VISTEC ist berechtigt, den Kunden als Referenz, insbesondere auf ihrer Webseite zu benennen

C. Besondere Bedingungen für wiederkehrende Leistungen

I. Allgemeine Regelungen

Diese besonderen Regelungen für wiederkehrende Leistungen gelten in Ergänzung des Abschnitts A. für alle Leistungsbestandteile des Abschnitts C.

§ 1 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die jeweilige Vertragsdauer wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Soweit keine Festlegung erfolgt, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit Unterschrift beider Vertragspartner. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals (31.03., 30.06.; 30.09.; 31.12), frühestens jedoch zum Ende des auf das Kalenderquartal der Leistungserbringung folgenden Kalenderquartals gekündigt werden, es sei denn, die Vertragspartner haben eine Mindestlaufzeit vereinbart. In diesem Falle ist eine Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.
- (2) Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) VISTEC ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, (a) wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug gerät oder der fällige Gesamtbetrag in seiner Höhe zwei Monatsentgelte übersteigt; (b) wenn der Kunde mit oder bei der Nutzung des Dienstes gegen strafrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt (c) oder wenn der Kunde gegen sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und diesen Verstoß nicht binnen einer Frist von zehn Tagen nach entsprechender Aufforderung durch VISTEC beseitigt.
- (4) Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist VISTEC berechtigt, den Dienst mit sofortiger Wirkung zu sperren.
- (5) VISTEC ist berechtigt, mietweise oder unentgeltlich überlassene Hardware nach Beendigung des Vertrages zurückzunehmen oder so zu verändern, dass der Kunde den Dienst nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Der Kunde ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, VISTEC die Hardware unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vertragsänderung bei Äquivalenzstörung

VISTEC ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von VISTEC liegen und VISTEC auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser AGB sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z.B. dadurch dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet. Die Änderung der Bedingungen wird dem Kunden 6 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Kunde im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

§ 3 Entgelte für Services

Die vereinbarte Vergütung wird dem Kunden jeweils zum Monatsende zuzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart im Lastschriftverfahren.

II. Miete von Hardware und Software

- (1) Im Falle einer Vermietung von Hardware an den Kunden, die der Kunde nicht in den Räumlichkeiten von VISTEC aufstellt, ist der Kunde für die rechtzeitige Herstellung der räumlichen und technischen Aufstellungs- und AnschlieÙungsvoraussetzungen

verantwortlich, die VISTEC dem Kunden rechtzeitig vor Lieferung der Hardware mitteilen wird. Ohne vorherige Zustimmung der VISTEC darf die Hardware nicht an einen anderen als den vereinbarten Ort gebracht, mit anderen als den vereinbarten Geräten, Kommunikationseinrichtungen oder Netzwerken verbunden oder von Dritten genutzt werden. Der Kunde ist berechtigt, die Hardware für den Dienst zu nutzen.

- (2) Bei der Vermietung von Software gewährt VISTEC dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränktes Recht zur Nutzung derjenigen Programme, die in dem zwischen VISTEC und dem Kunden jeweiligen Auftrag aufgeführt sind (im folgenden „Programme“). Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme zu vervielfältigen, zu kopieren, zu verändern, zu bearbeiten oder zu dekompileieren. Alle sonstigen Rechte an den Programmen, einschließlich der Urheberrechte, verbleiben bei VISTEC.

III. Besondere Bedingungen für Server-Hosting / Server-Housing / Web-Hosting

§ 1 Leistungsgegenstand

- (1) Im Rahmen des Server-Hostings stellt VISTEC dem Kunden einen zentralen Netzwerkrechner zur Verfügung und erbringt damit verbundene Leistungen wie z.B. die Anbindung des Servers an das Internet. Die von VISTEC im Rahmen des Server-Housings erbrachten Leistungen beinhalten insbesondere den Betrieb eines Servers, der im Eigentum von Kunden steht, durch VISTEC sowie damit verbundene Leistungen wie die Anbindung an das Internet. Darüber hinaus ist Webhosting, d.h. die Bereitstellung von Webspace sowie die Unterbringung von Webseiten auf Webservern von VISTEC Gegenstand der Geschäftstätigkeit von VISTEC.
- (2) VISTEC sowie das Rechenzentrum, dessen sich VISTEC zur Leistungserbringung bedient, führen regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Der Kunde wird mit angemessener Vorlaufzeit über die Wartungsfenster informiert. Während der Durchführung von Wartungsarbeiten können dem Kunden beauftragte Leistungen evtl. nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dieser Zeitraum wird bei der Berechnung der Verfügbarkeit einer Anwendung oder eines Systems nicht zulasten von VISTEC berücksichtigt. Ebenso nicht berücksichtigt bei der Verfügbarkeit werden Zeiten, in welchen die Plattform und/oder die Produkte und/oder Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von VISTEC liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen,) nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.
- (3) VISTEC gewährleistet eine 98% Verfügbarkeit der Server im Jahresschnitt pro Kalenderjahr. Eine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass der Server für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Software geeignet ist oder zur Verfügung steht besteht nicht. VISTEC übernimmt keinen Support gegenüber dem Kunden für Software Produkte die nicht von VISTEC angeboten oder zum Betrieb genehmigt wurden. Für Störungen innerhalb des Internet ist VISTEC nicht haftbar. Sollte die gewährleistete Verfügbarkeit unterschritten werden, gewährt VISTEC auf Antrag eine Gutschrift in Höhe einer Tagesmiete (1/30-Monatsmiete) je angefangene 24 Stunden des jeweiligen Verfügbarkeitszeitraums, jedoch maximal 50% der Monatsmiete - weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (4) Bei der Leistung des Server-Housings wird VISTEC die dem Kunden gehörende Hardware auf eigene Kosten angemessen versichern.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages hat VISTEC nach Ablauf von 7 Tagen das Recht, alle vom Kunden auf den Server übertragene Daten zu löschen.
- (6) Über die Gewährleistung hinaus erbringt VISTEC im Falle eines in ihrem Einflussbereich auftretenden Fehlers den Support grundsätzlich montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen („Servicezeit“). Während dieser Zeit hat VISTEC eine Servicebereitschaft eingerichtet, die per Telefax oder E-Mail erreichbar ist. Aufgrund der Meldungen des Kunden löst

diese Servicebereitschaft nach grober Sichtung der Meldung die geeignete Reaktion von VISTEC aus. Die Meldungen werden von VISTEC Prioritätsgruppen zugeordnet. Die Reaktionszeit, d. h. die Zeit, die zwischen dem Eingang der Meldung des Problems bei VISTEC und dem Beginn der Problembearbeitung liegt, beträgt für Meldungen mit hoher Priorität, die durch VISTEC bestimmt wird, 8 Arbeitsstunden während der Servicezeit.

- (7) Wünscht der Kunde neben der Reaktionszeit eine feste, bestimmte Beseitigungszeit, so legen die Vertragsparteien dies einvernehmlich in einer gesonderten Vereinbarung fest und berücksichtigen dies auch bei der Vergütung.

§ 2 Veröffentlichte Inhalte

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von VISTEC die geltenden telekommunikationsrechtlichen und andere relevante gesetzliche Vorschriften zu beachten; er ist insbesondere verpflichtet,
- den Dienst von VISTEC nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Rechte Dritter, z.B. Persönlichkeitsrechte, zu verletzen;
 - keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten, insbesondere keine Informationen zu übermitteln, die i.S.d. § 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i.S.d. § 184 StGB pornografisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Untersagt ist ferner die Belästigung und Bedrohung Dritter durch Virenangriffe, Kettenbriefe, sowie der Missbrauch der Dienste von VISTEC für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerks, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking, Portscans sowie Denial of Service Attacks). Im Falle der zu vertretenden Nichtbeachtung dieser Regelung ist VISTEC, ohne dass der Kunde zur Minderung der zu entrichtenden Vergütung berechtigt wäre, zur Sperrung des Inhalts berechtigt;
 - keine illegale Software oder andere urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützten und/oder strafrechtlich relevanten Inhalte zu laden und/oder herunterzuladen und keine File-Sharing-Programme zu laden bzw. ablaufen zu lassen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde auch, keine urheberrechtlich geschützten Werke (Audiodateien, auch komprimiert als MP3, OGG etc.) über Peer-to-Peer-Netzwerke (zentral und/oder dezentral) sowie insbesondere über sog. Sharehoster öffentlich zugänglich zu machen;
 - keine wettbewerbswidrigen Handlungen vorzunehmen wie beispielsweise unverlangt Nachrichten und/oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken zu versenden (Spamming);
 - bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, durch technische Vorkehrung oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist;
 - auf dem WWW-Angebot eine direkt von einer Hauptübersicht abrufbare Kundenkennzeichnung (Impressum) bereitzustellen, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen;
 - sicherzustellen, dass durch sein Angebot keine Präsenzen oder Angebote anderer Kunden beeinträchtigt werden und die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.
- (2) Für den Inhalt des Informationsangebotes ist allein der Kunde verantwortlich, es findet keine Vorabüberprüfung von Inhalten durch VISTEC statt. Der Kunde stellt VISTEC von allen Kosten frei, die ihr aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese vertraglichen sowie gegen gesetzliche Bestimmungen entstehen. VISTEC ist berechtigt, Inhalte, die gegen diese AGB oder geltendes Recht verstoßen, unverzüglich zu sperren.
- (3) Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Ressourcen, auf die durch das Internet zugegriffen wird, liegen außerhalb der Kontrolle von VISTEC. Weder VISTEC

noch andere an der Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung des Dienstes beteiligte Person übernehmen insoweit irgendeine Garantie oder Hilfestellung.

§ 3 Spamfilter

Wenn der Kunde VISTEC mit dem Einsatz eines Spamfilters beauftragt, gilt Folgendes:

Ein Spamfilter bewirkt, dass unaufgeforderte Werbung aufgrund bestimmter Kriterien ausgefiltert und gelöscht bzw. als Spam gekennzeichnet wird. Der Kunde wird darauf **hingewiesen**, dass bei einer solchen Ausfilterung grundsätzlich die Gefahr besteht, dass auch erwünschte E-Mails ausgefiltert werden, beispielsweise wenn der Absender eine kryptische E-Mail-Adresse eines Massen-Account-Providers und eine Fremdsprache verwendet. VISTEC setzt gegenwärtig als Parameter einen Wert von 8,0 ein, der mit hoher Sicherheit gewährleistet, dass nur Spam-E-Mails ausgefiltert werden, dagegen erwünschte E-Mails eingehen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diesen **Wert ändern** zu lassen, mit der Folge, dass bei einem geringeren Wert der Filter strenger, bei einem höheren Wert der Filter freizügiger arbeitet. Aufgrund von Spam-Versendern eingesetzten Technologien und Kombinationen kann VISTEC nicht gewährleisten, dass eingehende E-Mails keine Spam-E-Mails enthalten. Genauso wenig kann VISTEC gewährleisten, dass bei bestimmten Parametereinstellungen erwünschte Mails unerwünscht ausgefiltert werden. **Die Entscheidung und Verantwortung über den Einsatz eines Spamfilters liegt beim Kunden.**

IV. Software-/Webseitenpflege und Support

- (1) Soweit gesondert durch den Kunden beauftragt, pflegt VISTEC erstellte Webseiten durch Aktualisierung und Neueinfügung von durch den Kunden übermittelten Inhalten und/oder erbringt Softwarepflegeleistungen durch die Lieferung von Updates. Eine Installation der Updates erfolgt durch den Kunden selbst. An Updates wird dem Kunden ein inhaltsgleiches Nutzungsrecht wie an der Software selbst eingeräumt.
- (2) Soweit gesondert durch den Kunden beauftragt, stellt VISTEC dem Kunden eine Service-Hotline bereit, an welche sich der Kunde hinsichtlich sämtlicher auftretender Probleme wenden kann, die in Zusammenhang mit von VISTEC gelieferten Leistungsgegenständen oder erbrachten Leistungen stehen. Die Hotline steht grundsätzlich montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen („Servicezeit“) zur Verfügung. Es gelten die Regelungen zu Ziffer II. § 1 Abs. 6 entsprechend.

V. Besondere Bedingungen für E-Mail-Archivierung

§ 1 Leistungsgegenstand, Laufzeit und Kündigung

VISTEC bietet dem Kunden gemäß der Vereinbarung im jeweiligen Auftrag die Archivierung von E-Mails an. Vereinbarungen über E-Mail-Archivierung haben eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Wird diese Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert sich diese um ein weiteres Jahr.

§ 2 Nicht anwendbare Regelung

Die Regelung über die Verpflichtung des Kunden zur Datensicherung zum Zwecke der Schadensminderung gemäß Kapitel. A. § 8 Abs. 4 findet keine Anwendung.

VI. Besondere Bedingungen für „IT-Outsourcing“

VISTEC erbringt ebenfalls Leistungen im Bereich des IT-Outsourcings, d.h der kompletten oder teilweisen Auslagerung der IT des Kunden auf VISTEC.

Hierbei handelt es sich etwa um die Bereitstellung sowie den laufenden Betrieb von Hard- und Software beim Kunden bis hin zu der physischen und logischen Verlagerung des IT-Betriebs an VISTEC.

VII. Besondere Bedingungen für Backup-Leistungen

Im Rahmen der Dienstleistungen übernimmt VISTEC auch das Durchführen von Backups. Auf diesem befindet sich eine Sicherung von Daten des Kunden, welche nach vereinbarten Backup-Zyklen aktualisiert wird, wobei VISTEC auch die Erstellung kompletter Backup-Konzepte anbietet. Der genaue Leistungsgegenstand wird in der Auftragsbestätigung festgehalten.

Für Backup-Leistungen dieses Abschnitts finden die Regelungen des Abschnitts A. § 8 Abs. (4) keine Anwendung.

Einzelheiten der von VISTEC zu erbringenden Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Stand: September 2013